



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0096-21-9**  
= RSS-E 23/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller stellte mit Schreiben vom 30.9.2021 einen Schlichtungsantrag. Er erhalte von seinem Rechtsschutzversicherer, der *(anonymisiert)*, keine Deckung für den Schadenfall *(anonymisiert)*.

In diesem Schadenfall begehrt der Antragsteller Rechtsschutzdeckung für einen Rechtsstreit mit der *(anonymisiert)* betreffend eines Leihvertrag zu einer Arbeitsmaschine (Bagger).

Die Antragsgegnerin berief sich in ihrem Ablehnungsschreiben vom 23.6.2020 darauf, dass der gegenständliche Sachverhalt unter den Rechtsschutzbaustein „Fahrzeug-Rechtsschutz“ zu subsumieren wäre, welcher jedoch nicht im vorliegenden Versicherungsvertrag inkludiert sei.

Die Antragstellervertreterin ersuchte im Schlichtungsantrag um zeitnahe Auskunft, da auch ein Anwaltstermin anstehe.

Die Geschäftsstelle erteilte am 30.9.2021 folgende Auskunft:

*„(...)bitte um Verständnis, dass ein formelles Schlichtungsverfahren, wie Sie es mit dem beiliegenden Antragsformular beantragt haben, nicht binnen weniger Stunden durchgeführt werden kann.*

*Abseits eines formellen Schlichtungsverfahrens wäre mir nur eine „einfache“ Auskunft möglich, die naturgemäß nicht die Tiefe eines Schlichtungsverfahrens erreichen kann. Soweit ich das aus den beiliegenden Unterlagen herauslesen kann, wird es auf zwei Fragen hinauslaufen:*

*1. Die Abgrenzungsausschlüsse der ARB stellen typischerweise darauf ab, ob ein Risiko in einem bestimmten anderen Baustein versicherbar ist oder nicht. Kollege (anonymisiert) geht davon aus, dass Mietverträge über fremde Fahrzeuge nicht in den Art 17 fallen können, da es keine Verträge über eigene Fahrzeuge des VN sind. Die offenbar vereinbarten ARB 2014 stehen mir nicht zur Verfügung, jedoch ist in den ARB 2015 sehr wohl im Art 17, Pkt, 2.4 ein Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz betreffend gemietete Fahrzeuge vorhanden. Daher wäre zu prüfen, ob ein Mietvertrag (einen solchen behauptet ja der Prozessgegner) anhand des hier vereinbarten Bedingungswerkes im Art 17 versicherbar ist - wenn nicht, dann müsste der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz des Art 23 greifen.*

*2. Bitte zu beachten, dass die Ablehnung des Versicherers eine qualifizierte iSd § 12 Abs 3 VersVG ist. Da die Jahresfrist bereits abgelaufen ist, müssten Sie Gründe finden, die zu einer Hemmung der Frist führen.*

*Das Schlichtungsverfahren würde im Übrigen auch keine Hemmung der Klagsfrist bewirken. Bitte um Info, ob Sie unter diesen Umständen und nach dieser Auskunft den formellen Schlichtungsantrag zurückziehen möchten.“*

Die Antragstellervertreterin äußerte sich dazu nicht. Daher war wegen Versäumens der 6-Wochen-Frist des Pkt. 4.6.2. lit a der Satzung von einer weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 20. Juni 2022**